jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/4 14Ob176/86 (14Ob177/86), 7Ob581/89, 2Ob584/94, 5Ob521/95, 9Ob134/00x, 4Ob44/11s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1986

Norm

ABGB §1268

Rechtssatz

Auch bei glücksspielhaften Verträgen sind die Bestimmungen über die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB) nicht anwendbar.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 176/86
  Entscheidungstext OGH 04.11.1986 14 Ob 176/86
- 7 Ob 581/89
  Entscheidungstext OGH 18.05.1989 7 Ob 581/89
  Auch; Beisatz: Voraussetzung für die Anfechtbarkeit des Vertrages ist ein Element der Sittenwidrigkeit. (T1)
- 2 Ob 584/94
  Entscheidungstext OGH 24.11.1994 2 Ob 584/94
  Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 521/95
  Entscheidungstext OGH 04.07.1995 5 Ob 521/95
  Vgl auch; Beisatz: Dem Institut der laesio enormis ist insofern auch ein subjektives Tatbestandsmerkmal eigen, als es um die Unkenntnis des wahren Wertes der Sache (hier der Übergabsliegenschaft) geht; dies spricht für die Möglichkeit, den Irrtum über den wahren Wert der Übergabsliegenschaft im Rahmen der laesio enormis aufzugreifen. Liegt ein Irrtum der Vertragspartner des Leibrentenvertrages in der Bewertung der Übergabsliegenschaft vor, dann kann folglich unter Zugrundelegung des maximal erreichbaren Lebensalters der Übergeberin laesio enormis geltend gemacht werden, wenn es sich um einen krassen Wertirrtum im Sinne des § 934 ABGB handelt (zugleich Auseinandersetzung mit Krejci's Ausführungen in Rummel2 II, §§ 1267 - 1274 Rz 85). (T2)
- 9 Ob 134/00x
  Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 134/00x
- 4 Ob 44/11s
  Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 44/11s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Aktienkauf als Spekulationsgeschäft. (T3); Veröff: SZ 2011/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0106040

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at